Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/13 5Ob673/81, 6Ob541/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1981

Norm

GmbHG §5

Rechtssatz

Wird, der Anordnung des § 5 GmbHG zuwider, die Bezeichnung der Rechtsform unterschlagen und nur der im Firmenkern enthaltene Familienname des Geschäftsführers dieser Gesellschaft und schließlich (im Verhandlungsgespräch) auch noch sein Vorname genannt, so darf der Geschäftspartner, dem die wahren Rechtsverhältnisse nicht bekannt und aus den Umständen auch nicht ohne weiteres erkennbar sind, annehmen, daß es sich bei der genannten Person um seinen Vertragspartner handelt. (Hier meldet sich ein Angestellter der GmbH mit "Firma Schrenk" am Telefon).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 673/81
  Entscheidungstext OGH 13.10.1981 5 Ob 673/81
  Veröff: JBl 1983,97 (kritisch P Bydlinski) = GesRZ 1982,54 = RZ 1982/36 S 131 (dort falsch zitiert mit 6 Ob 573/81)
- 6 Ob 541/83
  Entscheidungstext OGH 25.03.1983 6 Ob 541/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0059908

Dokumentnummer

JJR_19811013_OGH0002_0050OB00673_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at